



Neu-2018 Statuten des Skiclubs Hausen am Albis

Vorbemerkung

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiclub Hausen am Albis, nachstehend als SC bezeichnet, mit Sitz in Hausen am Albis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Der SC gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zürcherischen Skiverband (ZSV) an und ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und des ZSV bilden zu diesen Statuten ergänzende Bestandteile.

II. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der SC bezweckt die Förderung und Verbreitung des Skisportes und verwandten Sportarten. Überdies fördert der SC den Kameradschaftsgeist unter seinen Mitgliedern und weckt die Freude und das Verständnis für den Skisport in der winterlichen Natur. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.
- Art. 4 Die Ziele sollen erreicht werden durch:
- Veranstaltung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten
 - Veranstaltung gemeinsamer geselliger Anlässe
 - Bei Bedarf und nach Möglichkeit Führung einer Jugendorganisation (JO)
 - Ausbildung von Clubmitgliedern im Bereich des Skisportes
 - Zurverfügungstellung und Unterhalt der Clubhütte „Chalthüttli“
 - Ausführliche Information der Mitglieder durch die Herausgabe von Mitteilungsblättern

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der SC besteht aus:
- | | |
|----------------------------|---|
| a) Aktivmitgliedern | Junioren, Senioren. |
| b) Ehrenmitgliedern | werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes durch besondere Verdienste ernannt und vom Clubbeitrag befreit. |
| c) Freimitgliedern | sind Clubmitglieder mit Eintritt vor 30. April 1977, die auch Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahren angehören. (Die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht) Die Freimitglieder werden auf Antrag des Clubs von Swiss-Ski zum Swiss-Ski Freimitglied ernannt. Sie sind Stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht Beitragspflichtig. Der Verein verzichtet auch auf den ZSV, Clubbeitrag und weitere Abgaben. |
| d) Gönnern und Sponsoren | Sie haben keine Vereinsmitgliedschaft, sondern unterstützen den Club moralisch und finanziell. Gönner und Sponsoren sind an den Veranstaltungen des SC jederzeit herzlich willkommen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. |
| e) Jugendorganisation (JO) | Kinder bis zum 15. Altersjahr. Diese Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. |
| f) 40 Jahre Mitgliedschaft | sind Clubmitglieder mit Eintritt 1. Mai 1977 und später, die auch seit mehr als 40 Jahren Swiss-Ski angehören (Die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski und ZSV beitragspflichtig. Das Mitglied ist aber vom Clubbeitrag befreit. |
| g) Passiv Mitglieder | sind Clubmitglieder im Seniorenalter, welche keine lizenzpflichtigen Swiss Ski Wettkämpfe bestreiten jedoch an den Vereinsnähen teilnehmen können. |



Neu-2018 Statuten des Skiclubs Hausen am Albis

Art. 6 Eintritt: Wer das 16. Altersjahr erreicht hat und dem SC als Mitglied beizutreten wünscht, kann dies schriftlich anmelden, worauf der Vorstand das Begehren der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen hat.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Zürcherischen Skiverbandes (ZSV).

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Austrittsgesuche müssen schriftlich an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Diese Gesuche können nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das vergangene Vereinsjahr genehmigt werden.

Art. 8 Ausschluss: Mitglieder, welche Handlungen begehen, die gegen die Clubinteressen gerichtet sind, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Beiträge

Art. 9 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind danach zur Bezahlung fällig. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des SC haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Rechte und Pflichten

Art. 11 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des SC
- Stimmberechtigung an der Generalversammlung
- Bezug der offiziellen Publikationen
- Skiclub-Ausweis in Form der offiziellen SSV-Mitgliederkarte
- Bezug der SSV-Rennfahrerlizenz
- Benützung des „Chalthüttli“

VI. Organisation

Art. 12 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Art. 13 Die Organe des SC sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SC und findet alljährlich, im Herbst statt. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 15 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Hauptgeschäfte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung des SC, der Clubhütte „Chalthüttli“ und der Renngruppe wenn aktiv
- d) Festlegung der Jahresbeiträge
- e) Mutationen
- f) Wahlen
- g) Präsentation des Jahresprogramms
- h) Verschiedenes

Art. 16 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, bei mindestens 10% oder 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des SC. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten (Ausnahme Art. 22). Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.



Neu-2018 Statuten des Skiclubs Hausen am Albis

- Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der administrative Ablauf ist wie bei der ordentlichen Generalversammlung durchzuführen.
- Art. 18 Der Vorstand ist ausführendes Organ des SC. Er legt die Ziele, Rechte und Pflichten der Organe und deren Verantwortlichkeiten fest. Er besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt werden:
- Präsident
 - Aktuar und Vizepräsident
 - Kassier des SC
 - Kassier der Clubhütte „Chalthüttli“
 - Hüttenobmann
 1. Beisitzer
 - Der Vorstand kann, der Entwicklung des SC entsprechend, erweitert werden (z.B. Tourenchef, JO-Chef, Sportobmann, Kassier Renngruppe, 2. Beisitzer usw.).
 - Der JO Chef wird von der Renngruppe selbst gewählt. Der SC Hausen übernimmt den JO Leiter ohne weitere Wahl ihrerseits in den Vorstand.
- Die Wahl erfolgt gestaffelt alle Jahre, wobei der Präsident, Kassier Renngruppe, Hüttenkassier und Hüttenobmann in den geraden, Vizepräsident und Aktuar, SC-Kassier, 1. Beisitzer und weitere in den ungeraden Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Demissionen sind dem Präsidenten spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung mitzuteilen.
- Art. 19 Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsrevisoren für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gestaffelt alle Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie wiederwählbar. Sie können jederzeit Einsicht nehmen in die Belege und die Rechnungsführung.

VII. Clubhütte

- Art. 20 Der SC betreibt auf dem Kerenzerberg die vereinseigene Clubhütte „Chalthüttli“. Diese Hütte wird für die SC-Mitglieder und deren Angehörige unterhalten und zur Verfügung gestellt.

VIII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

- Art 21 Für besondere Zwecke können sich innerhalb des Skiclubs Mitgliedergruppen bilden. Ihre Tätigkeit basiert auf einem vom Vorstand erlassenen Reglement. Sie haben dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen. Beispielsweise Renngruppe, Langlauf, Skitouren und weitere Gruppen.
- Art. 22 Persönliche Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sachen des einzelnen Mitgliedes.
- Art. 23 Anträge betreffend Statutenrevision müssen schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
Eine Statutenrevision kann nur mit 2/3-Mehrheit durch die an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 24 Eine Auflösung des SC Hausen a.A. kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.
Im Falle einer Auflösung des SC Hausen a.A. geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die politische Gemeinde Hausen a.A. über, die es einem später in Hausen a.A. mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der politischen Gemeinde Hausen a.A. über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.



Neu-2018 Statuten des Skiclubs Hausen am Albis

Art. 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. November 2017 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. November 2018 und der Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Hausen a./A., 3.11.2018


SKICLUB HAUSEN AM ALBIS


.....
Präsident


.....
Aktuarin

Genehmigt durch Swiss-Ski:


.....
Zentralpräsident


.....
Direktor

STATUTEN


Ski-Club Hausen am Albis
(640)

Swiss-Ski
Haus des Skisportes
Worbstrasse 52
Postfach 252
3074 Muri bei Bern

T +41 31 950 61 11
info@swiss-ski.ch

Muri bei Bern, genehmigt am 25. Juli 2018

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Markus Wolf
Geschäftsführer

HAUPTSPONSOR



SPONSOREN



FAHRZEUGPARTNER



OFFICIAL BROADCASTER



AUSRÜSTER

